

Regelung von Stellvertretungen im Religionsunterricht an der OS

Die Einbettung des Religionsunterrichts in den Fächerkanon der Obligatorischen Schule bedingt, dass – insbesondere während Blockzeiten – keine Religionsstunde ausfällt. In den einzelnen OS-Zentren müssen daher Stellvertretungen klar geregelt werden. Listen mit Personen vor Ort, die im Bedarfsfall einspringen können, sind sinnvoll. Bei jeder Stellvertretung sind die religionsverantwortliche Person und die Schuldirektion zu informieren.

Mögliche Situationen und deren Regelung:

1.	Bei Ausfall einer Religionslehrperson durch längere Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst usw.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Religionsverantwortliche Person (VRU-OS) organisiert in Absprache mit der Schuldirektion und dem Religionslehrpersonen-Team die Stellvertretung. - Die/der VRU-OS meldet die Stellvertretung zwecks Entlohnung der stellvertretenden Person der Schuldirektion. Diese leitet die notwendigen Angaben an das Amt für Ressourcen weiter. - Die ausfallende Religionslehrperson wird gemäss den allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal des Staates Freiburg weiterhin entlohnt. - Die Stellvertretung wird vom Staat Freiburg gemäss ihrer eigenen LohnEinstufung für die erteilten Stunden entschädigt.
2.	Bei kurzfristigem Ausfall einer Religionslehrperson durch Krankheit oder Unfall	<ul style="list-style-type: none"> - Die ausfallende Religionslehrperson organisiert, falls möglich, eine Stellvertretung und kann dazu die Religionsverantwortliche Person (VRU-OS) beiziehen. - Die/der VRU-OS meldet die Stellvertretung zwecks Entlohnung der stellvertretenden Person der Schuldirektion. Diese leitet die notwendigen Angaben an das Amt für Ressourcen weiter. - Kann kurzfristig keine Stellvertretung gefunden werden, informiert die ausfallende Religionslehrperson so früh wie möglich die Klassenlehrperson, die Schuldirektion oder das Sekretariat über die bevorstehende Abwesenheit. Diese stellen sicher, dass die SuS während der wegfallenden Religionsstunden anderweitig unterrichtet oder beschäftigt werden. - Die ausfallende Religionslehrperson wird gemäss den allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal des Staates Freiburg weiterhin entlohnt. - Die Stellvertretung wird vom Staat Freiburg gemäss ihrer eigenen LohnEinstufung für die erteilten Stunden entschädigt.
3.	Einzellektionen, die nicht gehalten werden können wegen obligatorischen (von der Kirche verlangten) Weiterbildungen (inkl. Weiterbildungen Hauptamtliche) oder anderen Ansprüchen auf entschädigte Absenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Die ausfallende Religionslehrperson organisiert die Stellvertretung und kann dazu die Religionsverantwortliche Person (VRU-OS) und die Schuldirektion beiziehen. - Die/der VRU-OS meldet die Stellvertretung zwecks Entlohnung der stellvertretenden Person der Schuldirektion. Diese leitet die notwendigen Angaben an das Amt für Ressourcen weiter. - Das Religionslehrpersonen-Team spricht sich, wenn möglich, ab für gegenseitige Stellvertretungen. - Auch mit der Religionslehrperson der reformierten Kirche können in einem solchen Fall Absprachen getroffen werden. - Die ausfallende Religionslehrperson wird gemäss den allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal des Staates Freiburg weiterhin entlohnt.

		- Die Stellvertretung wird vom Staat Freiburg gemäss ihrer eigenen Lohneinstufung für die erteilten Stunden entschädigt. Der Staat stellt die Stunden der kkK in Rechnung.
4.	Einzelektionen, die selbstbestimmt nicht gehalten werden können (z.B. wegen freiwilligen Weiterbildungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Religionslehrpersonen können Lektionen nur in Ausnahmefällen und nur dann selbstbestimmt nicht erteilen, wenn sie selber für die Stunden eine qualifizierte Stellvertretung organisieren und die Jahresplanung eingehalten werden kann. - Die Abwesenheit muss von der Religionsverantwortlichen Person (VRU-OS) und von der Schuldirektion bewilligt werden. - Personen, welche in einem solchen Fall eine Stellvertretung übernehmen, werden durch die ausfallende Religionslehrperson entschädigt.